

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 7. Mai 2020

Nr. 08

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung für die Prüfung im Studiengang „ Konzertexamen “ des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.05.2020	498
Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2020	515
Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Januar 2003 vom 5. Mai 2020	526
Bekanntmachung der Verschiebung der Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft vom 5. Mai 2020	528
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Mai 2020	529
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2020 vom 5. Mai 2020	540

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/08
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung für die Prüfung im Studiengang 'Konzertexamen'
des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 04.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG), jeweils in der geltenden Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Feststellung der Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen"
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Organisation des Studiums

- § 6 Regelstudienzeit, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Studienberatung

III. Prüfung

- § 11 Umfang und Art der Prüfung "Konzertexamen"
- § 12 Durchführung der dritten Teilprüfung
- § 13 Prüfungskommissionen, Prüferinnen oder Prüfer
- § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote
- § 17 Zeugnis, Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anhang

1. Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium - zu § 3 -
2. Studieninhalte, Kreditpunkte und empfohlener Studienverlauf - zu § 9 Abs. 2 -
3. Anforderungen in der Prüfung - zu § 11 Abs. 4 -

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Studium "Konzertexamen" baut auf einem mit herausragendem Erfolg absolvierten berufsqualifizierendem Studium mit künstlerischem Abschluss, in der Regel einem Masterstudium, auf. ²Es soll die Studierenden durch eine Vertiefung und Vervollkommnung ihrer im Rahmen des vorausgegangenen Studiums erworbenen technischen und künstlerischen Fähigkeiten in jeweils einem der folgenden Fächer zur Exzellenz führen:

1. Klavier
2. Violine
3. Viola
4. Violoncello
5. Gitarre
6. Flöten
7. Schlagzeug
8. Gesang (mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert)

(2) Das Studium schließt mit dem Zertifikat "Konzertexamen" ab.

(3) In der Prüfung soll der/die Kandidat*in meisterhaftes künstlerisches und technisches Vermögen, selbständige Interpretationsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen und zeigen, dass er oder sie die Grundlagen für eine Solist*innenkarriere oder eine Karriere als Kammermusiker*in erworben hat.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. ²Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. ³Das Datum (Ausschlussfrist) wird vom Dekanat bekannt gegeben. ⁴Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.

(2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.

(3) ¹Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. ²Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. ³Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

(4) Zum Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für das Zertifikatsstudium "Konzertexamen" an der WWU im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;

2. mit mindestens der Gesamtnote "sehr gut" (mindestens 1,5) abgeschlossenes künstlerisches Studium in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Fächer in einem Master- oder einem diesem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

(5) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 5 Nr. 2 (Zeugnis eines Master- oder eines diesem vergleichbaren Studiengangs);
2. Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht.

²Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in oder die ihn/sie stellvertretende Person.

(6) ¹Es wird Interessent*innen dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienberatung oder im Studienbüro des Fachbereichs Musikhochschule über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. ²Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Feststellung der Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen"

(1) ¹Zum Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügen. ²Die für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8.

(2) ¹Die Feststellung der erforderlichen Eignung für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens. ²Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellung sind im Anhang 1 geregelt.

(3) ¹Für die erste Runde bestellt der/die Dekan*in eine Auswahlkommission, die in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und drei Dozent*innen besteht. ²Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.

(4) ¹Für die zweite Runde bestellt der/die Dekan*in eine Auswahlkommission mit dem/der Dekan*in als Vorsitzendem/Vorsitzender und mindestens vier weiteren Hochschullehrenden. ²Von diesen müssen mindestens zwei Lehrende der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. ³Mindestens ein Mitglied der Kommission muss ein*e Lehrende*r am Fachbereich Musikhochschule für das von dem/der Studienbewerber*in gewählte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 sein. ⁴Im Falle der Verhinderung des/der Dekan*in vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Prodekan*in als Vorsitzende*r der Auswahlkommission. ⁵Ist ein*e Prüfer*in zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat der/die Dekan*in eine*n Stellvertreter*in zu bestellen.

(5) ¹Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Sommersemester statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. ²Der/die De-

kan*in oder die ihn/sie stellvertretende Person lädt den/die Bewerber*in schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. ³Erscheint der/die Bewerber*in zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsfeststellung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. ⁴Diese Rechtsfolge gibt der/die Dekan*in oder die ihn/sie stellvertretende Person schriftlich bekannt. ⁵Bei genügender Entschuldigung wird zu einem neuen Termin geladen. ⁶Die Entscheidung trifft der/die Dekan*in.

(6) Die Eignungsfeststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist hochschulöffentlich.

(7) ¹Über die Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
2. der Name des Bewerbers/der Bewerberin,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsfeststellung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

³Die Prüfungsleistung der Eignungsfeststellungsprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Sind unter den Bewerber*innen mehr geeignete Kandidat*innen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird nach Maßgabe der festgestellten Eignung eine Rangliste erstellt. ⁵Abstimmberechtigt sind Kommissionsmitglieder, die die Prüfungsleistung aller Kandidat*innen der Eignungsfeststellungsprüfung gehört haben. ⁶Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. ⁷Sie kann von dem/der Bewerber*in auf Antrag eingesehen werden.

(8) ¹Der/die Dekan*in oder die ihn/sie stellvertretende Person teilt das Ergebnis dem/der Bewerber*in schriftlich mit. ²Nicht zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Ablehnungsbescheid. ³Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) ¹Ein*e abgelehnte Bewerber*in (i.S.v. Abs. 7) kann sich ein weiteres Mal bewerben. ²Gleiches gilt für ein*e Bewerber*in, der/die nach Maßgabe von Abs. 5 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses ist ein*e Hochschullehrende*r; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrende, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie ein studentisches Mitglied an. ²Die Amtszeit der Hochschullehrenden, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und des/der künstlerischen Mitarbeiter*in beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß Abs. 1 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen für den Verhinderungsfall. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.

(4) ¹Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. ²Er/Sie muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten; er berät die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter*in mindestens ein*e stimmberechtigte*r Hochschullehrende*r und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Fach im Studium Konzertexamen an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Fächern an staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 54 KunstHG bzw. § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(6) ¹Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.

(7) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem/der Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Studierende einen begründeten Bescheid.

II. Organisation des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfung beträgt zwei Jahre (4 Fachsemester).

(2) ¹Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musikhochschule. ²Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. ³Begründete Anträge sind schriftlich an den/die Dekan*in des Fachbereichs Musikhochschule zu richten. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge. ⁵Die Kandidat*innen werden schriftlich über das Ergebnis benachrichtigt. ⁶Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. ⁷Dem/Der Kandidat*in ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Kreditpunktesystem, Studiennachweise

(1) ¹Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Leistungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. ²Jeder Teilprüfung sind Kreditpunkte (Credits = cr) zugeordnet, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. ³Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Credits ist das Bestehen der den einzelnen Studienabschnitten zugeordneten Teilprüfungen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflichtveranstaltungen sowie den empfohlenen Studienverlauf ergibt sich aus Anhang 2.

§ 9

Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 12 SWS.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (cr) nachgewiesen werden. ²Diese entfallen auf die Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen":

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für die erste Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1a) | 30 cr, |
| 2. | für die zweite Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1b) | 45 cr, |
| 3. | für die dritte Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1c) | 45 cr. |

§ 10

Studienberatung

¹Für den Zertifikatsstudiengang "Konzertexamen" wird vom Fachbereich Musikhochschule eine individuelle Studienberatung angeboten. ²Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,

³Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 2 ist eine Bescheinigung auszustellen. ⁴Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung WWU Münster für ausländische Studierende verwiesen.

III. Prüfung

§ 11

Umfang und Art der Prüfung "Konzertexamen"

(1) Die Prüfung besteht in den Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus folgenden Teilprüfungen:

- a) erste Teilprüfung am Ende des zweiten Semesters,
- b) zweite Teilprüfung im vierten Semester,
- c) dritte Teilprüfung am Ende des vierten Semesters (die Prüfung ist in der Regel sechs Wochen nach der zweiten Teilprüfung abzulegen).

(2) In allen Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 ist die erste Teilprüfung hochschulöffentlich, die zweite und dritte Teilprüfung sind öffentliche Prüfungen.

(3) ¹Die Zulassung zur zweiten Teilprüfung setzt das Bestehen der ersten Teilprüfung voraus. ²In begründeten Fällen kann die dritte Teilprüfung vor der zweiten Teilprüfung abgelegt werden. ³Hierzu ist von dem/der Kandidat*in rechtzeitig über den/die Hauptfachlehrer*in ein Antrag auf

Genehmigung an den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission zu richten.

(4) Die Anforderungen in den Teilprüfungen der Prüfung "Konzertexamen" ergeben sich aus Anhang 3.

(5) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange im Hinblick auf die Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 12

Durchführung der dritten Teilprüfung

(1) Sofern entsprechende Vereinbarungen des Fachbereichs Musikhochschule mit Orchestern und Ensembles über die Kooperation im Rahmen der dritten Teilprüfung der Prüfung "Konzertexamen" vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem solistischen Auftritt in einem öffentlichen Orchesterkonzert.

(2) Sofern keine entsprechenden Kooperationsvereinbarungen mit Orchestern vorliegen, besteht die dritte Teilprüfung in den Studienfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 aus einem öffentlichen Konzert.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Orchesters gemäß Absatz 1 im Rahmen der Prüfung "Konzertexamen".

(4) ¹Im Fach Gesang kann die dritte Teilprüfung durch eine Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der der/die Prüfungskandidat*in eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend in NRW ersetzt werden. ²Hierzu ist von dem/der Prüfungskandidat*in rechtzeitig über den/die Hauptfachlehrer*in ein Antrag auf Genehmigung an den/die Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

§ 13

Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungskommissionen gemäß Absatz 2 und 3 nehmen die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 ab und bewerten diese gemäß § 16 Abs. 1.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen für alle Teilprüfungen setzt sich analog der Auswahlkommission gemäß § 3 Abs. 4 zusammen. ²Ist der/die Fachlehrer*in des/der Prüfungskandidat*in nicht Mitglied der Auswahlkommission der Eignungsfeststellungsprüfung, so wird diese*r als zusätzliches Mitglied zu den Prüfungskommissionen hinzugezogen.

(3) ¹Die Prüfungskommission berät und beschließt nichtöffentlich. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die Prüfer*innen gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des ersten Studienjahres. ²Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das Dekanat zu richten.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der/die Kandidat*in bereits die Prüfung "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

(3) Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Ist es dem/der Kandidat*in nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Dekanat gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. Die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
2. der/die Kandidat*in eine Prüfung im Aufbaustudium "Konzertexamen" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
3. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der/die Kandidat*in zu vertreten hat.

²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich der/die Kandidat*in an einer Universität, einer Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfung "Konzertexamen" ist bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet sind.

(2) ¹Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Ist eine Teilprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und die Fortführung des Studiums im Aufbaustudium "Konzertexamen" nicht mehr möglich.

(3) ¹Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das Dekanat dem/der Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote

(1) Die Prüfungsleistungen der drei Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie

folgt bewertet:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(2) Wenn alle Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet sind, entscheidet die Prüfungskommission des zweiten und dritten Prüfungsteils gemäß § 13 Abs. 3 nach der dritten Teilprüfung, ob aufgrund herausragender Prüfungsleistungen in der zweiten und dritten Teilprüfung das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben wird.

§ 17 Zeugnis, Urkunde

(1) ¹Ist die Prüfung bestanden, erhält der/die Kandidat*in unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis. ²Auf Antrag des/der Kandidat*in wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 2 zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs Musikhochschule zu versehen.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidat*in eine Urkunde ausgehändigt. ²Die Urkunde enthält das absolvierte Studienfach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und die Gesamtbewertung gemäß § 16 Abs. 2. ³Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ⁴Sie wird von dem/der Fachlehrer*in und dem/der Dekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Musikhochschule versehen.

(4) ¹Studierende, die die WWU Münster ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den/die Dekan*in des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Wenn der/die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des/der Kan-

didat*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart. ⁴Erkennt das Dekanat die Gründe nicht an, wird dem/der Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält der/die Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Unterbricht der/die Kandidat*in die künstlerische Prüfungsleistung ohne Zustimmung der Prüfungskommission und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet.

(4) ¹Versucht der/die Kandidat*in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Dekanat kann ihn/sie auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) ¹Stört der/die Kandidat*in den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von der Prüfungskommission ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Dekanat kann den/die Kandidat*in darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. ²Vor einer Entscheidung ist dem/der betroffenen Kandidat*in Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) ¹Hat der/die Kandidat*in bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Die Prüfer*innen werden vorher gehört.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der/die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Dekanat.

(3) Dem/Der Kandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Prüfungsurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem/Der Kandidat*in wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für den Studiengang „Konzertexamen“ bewerben bzw. ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang „Konzertexamen“ immatrikuliert werden.

Anhang 1 zu § 3:

Anforderungen für die Feststellung der Eignung für das Aufbaustudium "Konzertexamen"

1.1 Anforderungen in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7

Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind anspruchsvolle ganze Werke im zeitlichen Gesamtumfang von mindestens 60 Minuten vorzubereiten. Bei der Auswahl dieser Werke ist stilistische Vielfalt gefordert. Eine Auflistung des vorbereiteten Repertoires ist der Auswahlkommission bei Prüfungsantritt vorzulegen.

Erste Runde: Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken einen Vortrag im Umfang von 10 bis 15 Minuten aus.

Zweite Runde: Die Prüfungskommission wählt aus den vorbereiteten Werken, einschließlich der in der ersten Runde bereits gespielten, einen Vortrag im Umfang von bis zu 30 Minuten aus.

1.2. Anforderungen im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

Für die Eignungsfeststellungsprüfung ist eine der unten stehenden Repertoirelisten mit dem Schwerpunkt *Konzert*, *Oper* oder *Oper und Konzert* vorzubereiten. Eine Auflistung des vorbereiteten Repertoires ist der Auswahlkommission bei Prüfungsantritt vorzulegen.

Erste Runde: Die Prüfungskommission wählt aus dieser Liste einen Vortrag im Umfang von 10 bis 15 Minuten aus.

Zweite Runde: Die Prüfungskommission wählt aus dieser Liste, einschließlich der in der ersten Runde bereits gesungenen, einen Vortrag im Umfang von bis zu 30 Minuten aus.

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt *Konzert*)

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- 4 weitere Oratorienarien
- 1 Konzertarie von W. A. Mozart
- 2 Opern-Arien
- 8 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt *Oper*)

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
 - 4 weitere Opernarien
 - 1 Konzertarie
 - 2 Oratorienarien, davon eine von J. S. Bach oder G.F. Händel
 - 4 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.
- Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt *Oper und Konzert*)

- 2 vollständig studierte Opern-Hauptpartien (in Originalsprache)
 - 2 vollständig studierte Oratorien-Partien, davon eine von J.S. Bach oder GF Händel
 - 1 Konzertarie
 - 3 Opernarien
 - 2 Arien aus Oratorien
 - 6 Lieder, davon eines von F. Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.
- Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

Anhang 2 zu § 9 Abs. 2:

Studieninhalte, Kreditpunkte und empfohlener Studienverlauf

1. Studieninhalte in den Instrumentalfächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 7

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS
			SWS	SWS	SWS	SWS	
Unterricht im instr. Hauptfach	Pfl.	E	2	2	2	2	8
Kammermusik	Pfl.	KG	2	2			4
Summe			4	4	2	2	12

2. Studieninhalte im Fach Gesang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

	Art		1	2	3	4	Umfang SWS
			SWS	SWS	SWS	SWS	
Unterricht Gesang	Pfl.	E	2	2	2	2	8
Korrepetition	Pfl.	E	1	1	1	1	4
Summe			3	3	3	3	12

Abkürzungen:

E = Einzelunterricht

KG = Kleingruppenunterricht

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

Anhang 3 zu § 11 Abs. 4:

Anforderungen in der Prüfung

Für alle Teilprüfungen in allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 gilt, dass Werke, die in der Eignungsfeststellungsprüfung oder in einer Teilprüfung abgefragt wurden, nicht mehr im Rahmen der nachfolgenden Teilprüfungen vorgetragen werden dürfen.

In allen Fächern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 finden die ersten beiden Teilprüfungen in der Regel im Fachbereich Musikhochschule statt. Die dritte Teilprüfung kann an anderen Aufführungsorten in angemessener Entfernung zur WWU Münster durchgeführt werden. Sofern kein entsprechendes Kooperationsabkommen gemäß § 13 Abs. 1 besteht, ist rechtzeitig ein Antrag auf Genehmigung an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

1. Anforderungen im Fach *Klavier* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm der Prüfung kann ein Kammermusikwerk enthalten. Mit Ausnahme des Kammermusikwerks oder zeitgenössischer Werke sind alle Werke auswendig vorzutragen.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein. Zeitgenössische Werke können nach Noten vorgetragen werden.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin ist von dem/der Kandidat*in eine Repertoire-Liste mit mindestens zwei vollständigen Klavierkonzerten nach eigener Auswahl einzureichen. Sechs Wochen vor dem Prüfungstermin wählt die Prüfungskommission von den beiden angegebenen Klavierkonzerten ein Klavierkonzert aus.

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 12 Abs. 1, so ist in einem öffentlichen Orchesterkonzert das ausgewählte Klavierkonzert vollständig und auswendig vorzutragen.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so kommt der Orchesterpart in der Fassung für Klavier zum Tragen. Auch in diesem Fall ist der Vortrag öffentlich und das Klavierkonzert vollständig und auswendig zu präsentieren.

Prüfungsdauer: entsprechend der Dauer des Klavierkonzerts

2. Anforderungen in den *Instrumentalfächern* gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 7

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Werke können selbst gewählt werden. Das Programm kann auch ein repräsentatives Kammermusikwerk enthalten.

Prüfungsdauer: 30 bis 45 Minuten

2. Teilprüfung

Im Rahmen eines öffentlichen Recitals sind Werke nach eigener Auswahl vorzutragen. Das Programm muss anspruchsvoll und stilistisch möglichst vielfältig sein.

Prüfungsdauer: 80 bis 90 Minuten

3. Teilprüfung

Acht Wochen vor dem Prüfungstermin sind mindestens zwei vollständige Solokonzerte oder ein vollständiges Solokonzert und ein repräsentatives Kammermusikwerk nach eigener Auswahl anzugeben.

Besteht für die dritte Teilprüfung eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einem Orchester gemäß § 12 Abs. 1, so wählt die Prüfungskommission ein Solokonzert aus, das in dem öffentlichen Orchesterkonzert vollständig und auswendig vorzutragen ist.

Besteht keine Kooperationsvereinbarung, so sind in einem öffentlichen Recital beide Solokonzerte (auswendig) oder ein Solokonzert (auswendig) und ein Kammermusikwerk (mit Noten) vollständig vorzutragen.

Prüfungsdauer: entsprechend der Dauer des Solokonzerts bzw. des Solokonzerts und des Kammermusikwerks

3. Anforderungen im Fach *Gesang* mit den Schwerpunkten Oper, Konzert oder Oper und Konzert gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8

1. Teilprüfung

Die im Rahmen der ersten Teilprüfung vorzutragenden Lieder und/oder Arien können selbst gewählt werden.

Prüfungsdauer: 20 bis 30 Minuten

2. Teilprüfung

Für die zweite Teilprüfung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten zehn Wochen vor dem Prüfungstermin *ein* Programm aus folgenden drei Repertoirelisten einzureichen:

Repertoire-Liste 1 (Schwerpunkt Konzert):

- 2 vollständig studierte Oratorienpartien und
- 5 weitere Oratorien-Arien, unter diesen Werken muss eines von J.S. Bach oder GF Händel und ein Werk von J. Haydn oder W.A. Mozart enthalten sein,
- 1 vollständig studierte Opernpartie
- 1 Konzertarie
- 1 vollständiger Liederzyklus
- 10 weitere Lieder, davon zwei von Franz Schubert, zwei von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

Repertoire-Liste 2 (Schwerpunkt Oper):

- 2 vollständig studierte Opernpartien
- 6 weitere Opernarien (in Originalsprache)
- 1 vollständig studierte Oratorienpartie
- 1 Konzertarie
- 5 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

Repertoire-Liste 3 (Schwerpunkt Oper und Konzert):

- 1 vollständig studierte Opern-Hauptpartie
 - 2 vollständig studierte Oratorienpartien
- oder
- 2 vollständig studierte Opernpartien und
 - 1 Oratorienarie
- sowie
- 4 Opernarien in Originalsprache
 - 3 weitere Oratorien-Arien
 - 1 Konzertarie
 - 8 Lieder, davon zwei von Franz Schubert, eines von Hugo Wolf und ein zeitgenössisches Lied.

Das Repertoire soll mindestens drei Sprachen enthalten.

Prüfungsdauer: 30 Minuten

3. Teilprüfung

Die Prüfung findet im Rahmen eines öffentlichen Recitals statt. Die dritte Teilprüfung kann

gemäß § 12 Abs. 4 durch eine von der Prüfungskommission genehmigte Opern- bzw. Oratorien-Aufführung, in der der/die Kandidat*in eine Hauptpartie zu singen hat, oder einen Liederabend in NRW ersetzt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.

Prüfungsdauer: entsprechend der Gesamtdauer der zu präsentierenden Werke

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr
am Fachbereich Musikhochschule der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 04.05.2020**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Universität folgende Ordnung erlassen:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

Anlage

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ein Studium im Rahmen des Zertifikatsstudienjahrs aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) ¹Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. ²Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. ³Das Datum (Ausschlussfrist) wird vom Dekanat bekannt gegeben. ⁴Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (3) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (4) ¹Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Zertifikatsstudienjahrs einen Bachelor of Music, Master of Music, ein entsprechendes Diplomzeugnis oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. ²Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (5) ¹Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. ²Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. ³Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) ¹Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. ²Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für ein Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster.
- (2) ¹Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Fach abzulegen ist. ²Die von den Bewerber*innen während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage. ³Ggf. ist die Teilnahme an einer Sprachprüfung Bestandteil der Eignungsprüfung. ⁴Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Soll eine Zusatzqualifikation erworben werden, muss der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (abgeschlossene Qualifikationsstufe B2) erbracht werden.
- (2) ¹Studienbewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Sprachnachweis mindestens entsprechend der abgeschlossenen Qualifikationsstufe B2 vorlegen. ²Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (4) Sprachliche Voraussetzung für das Studium der Zusatzqualifikation ist die Einstufung des/der Studienbewerber*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erreicht).

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. ²Er stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. ³Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. ⁴Die Zuständigkeit in § 13 bleibt unberührt.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. ²Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und drei Dozent*innen. ³Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) ¹Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) ¹Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. ²Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) ¹Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. ²Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen des Bewerbers/der Bewerberin,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:

25 – 22 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
21 – 18 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
17 – 8 Punkte	= eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
7 – 0 Punkte	= eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

²Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.
- (2) ¹Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß § 9 Abs. 1 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. ²Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 9 Abs. 1. ³Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr ist bestanden, wenn die Punktzahl der künstlerischen Prüfung mindestens 18 beträgt.
- (2) Bewerber*innen, die im Rahmen der Eignungsprüfung eine für einen Masterstudienplatz ausreichende Zulassungspunktzahl erreicht haben, können auf Empfehlung der Prüfungskommission alternativ in das Zertifikatsstudienjahr eingeteilt werden.

§ 11 Zulassung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.
- (3) ¹Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. ²Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) ¹Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. ²Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) ¹Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. ²Wird der Rücktritt von der Prüfung von dem/der Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. ³Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. ⁴Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) ¹Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. ²Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. ²Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ³Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.

- (5) ¹Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach § 13 Abs. 4. ²Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Zertifikatsstudienjahr innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) ¹Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. ²Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. ²Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. ³Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. ²Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. ³Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. ⁴Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen §15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2020/2021.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.07.2017 (AB Uni 2017/15, S. 1240 ff.) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 findet für Bewerber*innen, die an der Eignungsprüfung für das Studienjahr 2019/20 teilgenommen haben, anstelle des § 12 dieser Ordnung der § 11 der Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr vom 03.07.2017 im Rahmen der Eignungsprüfung zum Studienjahr 2020/21 letztmalig Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage
zur Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr
am Fachbereich Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2020

Verfahren der Eignungsprüfung für das Kernmodul im Zertifikatsstudienjahr

(Die Möglichkeit einer Studienberatung ist nach Anmeldung gegeben.)

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Zertifikatsstudienjahr mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Anforderungen für Instrument, Gesang und Elementares Musik- und Tanztheater
im Kernmodul

STUDIENRICHTUNG INSTRUMENT

Tasteninstrumente

Akkordeon

Erwartet wird ein Programm, welches überwiegend Originalliteratur enthält und mindestens drei unterschiedliche Stilepochen bedient. Die Auswahl der Stücke wird in die Bewertung einbezogen. Es wird vorausgesetzt, dass der/die Bewerber*in ein Programm mit einem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (ca. 50 - 60 Minuten) einreicht sowie vorstellt.

Cembalo

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus dem 17. Jahrhundert, eines Werkes von Joh. Seb. Bach, eines Werkes aus der französischen Cembalomusik und einer Komposition freier Wahl. Ein Nachweis von Kenntnissen im Basso continuo Spiel wird erwartet.

Klavier

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit, eines anspruchsvollen Werkes der Wiener Klassik, eines repräsentativen Werkes der romantischen Klavierliteratur, eines Werkes der Spätromantik, klassischen Moderne oder Moderne und einer Etüde freier Wahl.

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit (z.B. Präludium und Fuge a-Moll BWV 543, Fantasie und Fuge g-Moll BWV 542 oder einer der Triosonaten), eines anspruchsvollen Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. einer Mendelssohn-Sonate bzw. einer mittelschweren Reger-Sonate (z.B. op 59)) sowie eines Werkes der Moderne (z.B. Alaine Litanes oder einer Hindemith-Sonate).

Streicher

Gambe

Vorspiel einer Sonate von J. S. Bach (BWV 1028 oder BWV 1029), einer anspruchsvollen Suite von M. Marais (z.B. 1. Suite aus dem 2. Buch), einer anspruchsvollen Division von Ch. Simpson (z.B. e-Moll oder d-Moll) und eines Werkes freier Wahl.

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimarosa G-Dur, Dragonetti G-Dur, Händel/Simandl, g-Moll), einer Sonate (z.B. Ecclesiastes g-Moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith Sonate).

Viola

Vorspiel eines klassischen Konzertes (z.B. C. Stamitz oder A. Hoffmeister) eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. B. Bartók, W. Walton oder P. Hindemith) und eines Werkes freier Wahl.

Violine

Vorspiel des ersten und zweiten Satzes eines Konzertes von W. A. Mozart, des ersten Satzes eines romantischen Konzerts und eines Werkes freier Wahl.

Violoncello

Vorspiel von zwei kontrastierenden Sätzen aus einer Solosuite von J. S. Bach, dem ersten Satz eines Konzertes von J. Haydn, einem Werk der Romantik, klassischen Moderne oder Moderne, einer Etüde oder Caprice und Vorspiel eines Werkes freier Wahl.

Holzbläser

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von drei der folgenden vier Bereiche:

Eine durch die Kandidatin/den Kandidaten selbst erfundene Diminution eines Chansons aus dem 16. Jahrhundert (die Herausgabe der Vorlage erfolgt eine Woche vor der Eignungsprüfung), ein virtuoses Konzert aus dem 18. Jahrhundert (z.B. Konzert in c-Moll von A. Vivaldi), eine anspruchsvolle Avantgardekomposition (z.B. Chinesische Bilder von I. Yun oder Gesten von L. Berio) und ein Werk freier Wahl.

Fagott

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes der Barockzeit für Fagott und Klavier, eines Fagottkonzerts der Klassik, z.B. W. A. Mozart, op.96, KV 191, B-Dur oder C.M von Weber, op. 75, F-Dur und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Klarinette

Vorspiel eines Klarinettenkonzertes, (z.B. W. A. Mozart oder C. M. von Weber oder L. Spohr), eines anspruchsvollen Werkes der Romantik für Klarinette und Klavier und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Oboe

Vorspiel eines klassischen Konzertes (1. und 2. Satz), einer anspruchsvollen Barocksonate (z.B. Bach BWV 1030b) und eines Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Querflöte

Vorspiel eines Konzertes von W.A. Mozart (G-Dur oder D-Dur), eines virtuoseren Werkes aus dem Standardrepertoire und eines Werkes freier Wahl.

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960 (z.B. Hindemith – Sonate, Paule Maurice – Tableaux de Provence, Sigfrid Karg-Elert –

Caprices, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Edison Denisov – Deux Pièces brèves oder 2. Satz der Sonate, Ryo Noda – Improvisationen).

Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Traversflöte

Vorspiel eines Werkes des deutschen Hochbarocks, eines französischen Werkes und eines Werkes nach 1800.

Blechbläser

Horn

Vorspiel eines Hornkonzertes von W. A. Mozart, einer Sonate oder eines Konzertstückes komponiert nach 1900 (z.B. Hindemith Sonate oder Villanelle von Dukas) und eines Solostücks nach Wahl.

Posaune

Vorspiel eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. G. Frescobaldi Canzona für Basso Solo, B. Marcello Sonate g-Moll (Bearbeitung)), eines schnellen und eines langsamen Satzes (z.B. G. Chr. Wagenseil Concerto), eines Werkes des 19. Jahrhunderts (z.B. C. Saint-Saens Cavantine, F. David Concertino 1. Satz), ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. L. Bernstein Elegie for Mippy II; P. Hindemith Sonate, 2 Sätze; G. Braun Traktat) und einer kurzen Improvisation (ca. zwei Minuten) über ein selbst gewähltes Thema (1. Vorstellung des Themas, 2. Improvisation)

Trompete

Vorspiel eines Trompetenkonzerts des Barock (hohe Trompete) nach Wahl (z.B. Fasch, Albinoni C-Dur oder Torelli G 1), Vorspiel des 1. Satzes aus einem der Trompetenkonzerte von J. Haydn, Vorspiel eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith – Sonate 1. Satz, J. Castérède Sonatine 1. Satz oder E. Bozza Caprice Nr. 1) und ein Werk für Trompete solo nach Wahl.

Tuba

Vorspiel eines Tuba-Konzerts des 19. oder 20. Jahrhunderts, zum Beispiel von Ralph Vaughan-Williams, Paul Hindemith oder Alexander Lebedev sowie einer Etüde für Bb-Tuba, zum Beispiel von Vladislav Blazevich, Marco Bordogni oder Georg Kopprasch.

Schlagzeug

Pauken und Schlagzeug

Vorspiel einer Auswahl von vier anspruchsvollen Solowerken aus mindestens drei der fünf Kategorien:

- Set-up oder kleine Trommel
- Pauke
- Stabspiele
- Drum-Set (auch mit improvisatorischen Inhalten)
- Jazz-Vibrafon (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Zupfinstrumente

Gitarre

Vorspiel einer Lautensuite von J. S. Bach, alternativ auch *Präludium, Fuge und Allegro BWV 998*, eines Hauptwerkes des 19. Jahrhunderts, eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts, eines Konzertes für Gitarre und Orchester (keine Bearbeitung) und eines Werkes freier Wahl.

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuosen Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

STUDIENRICHTUNG GESANG**Gesang**

Ein Programm mit acht Werken, die in mindestens drei Sprachen vorzutragen sind; wenigstens zwei Stücke müssen in deutscher Sprache gesungen werden.

Die Werke sollen verschiedene Stil-Epochen und Genres umfassen (z.B. Oper/Operette, Oratorium, Lied – diese gelten auch als mögliche Studienschwerpunkte – ferner können Werke aus den Bereichen Chanson und Musical vorbereitet werden.) Vier dieser Werke sollen dem Studienschwerpunkt entsprechen. Die Bewerber*innen müssen in einem kurzen Gespräch ihre Kommunikationsfähigkeit unter Beweis stellen.

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARES MUSIK- UND TANZTHEATER**Elementares Musik- und Tanztheater**

Eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung für das bewegungsorientierte Studium muss zur Eignungsprüfung vorgelegt werden. (siehe entsprechendes Formular unter *Anforderungen* auf der Website der Musikhochschule)

Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung:

- Einreichen einer Videodokumentation einer eigenen Gestaltungsarbeit von 10 Minuten Dauer

In der Eignungsprüfung:

- Live-Präsentation einer Sologestaltung von 10 bis 15 Minuten Dauer

**Ordnung zur Änderung der
Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 9. Januar 2003
vom 5. Mai 2020**

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. Januar 2003 (AB Uni 2003/3) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Senats im Einvernehmen mit den Sprechern der Gruppen gemäß Art. 8 Abs. 1 der Grundordnung die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) öffnen. Unter den Voraussetzungen des S. 1 kann die/der Vorsitzende auch die vollständige Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung per Bild und Ton vorsehen. Im Fall des S. 2 ist auch die vorgeschriebene Öffentlichkeit per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) herzustellen.“

2. § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt

„Über eine Sitzung in Form des § 5 Abs. 3 sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise mit der Ladung, spätestens aber zwei Werktage vor dem Termin der Sitzung zu informieren.“

3. § 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 6 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.“

4. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist eine Nachreichung als Tischvorlage ausgeschlossen.“

5. § 24 wird folgender Satz 3 angefügt
„In Fällen des § 5 Abs. 3 zählen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die elektronisch durch Bild und Ton zugeschaltet sind, als anwesend.“

6. § 52 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In Fällen des § 5 Abs. 3 erfolgt eine geheime Abstimmung durch ein authentifiziertes Abstimmungsverfahren oder ersatzweise durch ein schriftliches Umlaufverfahren.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 5. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Bekanntmachung der
Verschiebung der Wahlen zu den Gremien
der Studierendenschaft
vom 5. Mai 2020**

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Studierendenschaft Universität Münster hat gemäß § 4, Absatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der AStA folgt der Aufforderung des 62. Studierendenparlaments vom 20. April 2020 und beschließt, die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft gem. § 4 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Desweiteren wird das Rektorat aufgefordert die Wahlen zu den Gremien der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zu verschieben. Die Wahlen sollen im WS2020/21 (wenn möglich im November oder Dezember) stattfinden, der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird möglichst frühzeitig in Abstimmung mit der Universität festgesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2020. Der vorstehende Beschluss wird hiermit verkündet.

Münster, den 5. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. Mai 2020

Die Westfälische Wilhelms-Universität sieht sich der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet und hat hierfür in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der DFG vom 3. Juli 2019 folgende verbindliche Regeln als Ordnung festgelegt:

§ 1 Allgemeine Prinzipien

- (1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge anderer zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Im Einzelnen schließt dies insbesondere Folgendes ein:
 - die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden
 - keine Daten zu fälschen oder zu erfinden
 - die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten Daten
 - das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse
 - die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen
 - korrektes Zitieren
 - die Unterlassung von Blindzitationen
 - die Anerkennung von Rechten anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch Unterlassung
 - der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl),
 - der Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - der Verfälschung des Inhalts oder
 - der unbefugten Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis.
 - andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt), in keiner Weise zu behindern
- (3) Die Regeln dieser Ordnung sind für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität verbindlich.

§ 2 Berufsethos

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 Verantwortung des Rektorats

- (1) Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms Universität schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Das Rektorat ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Das Rektorat garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Das Rektorat trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (4) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

§ 4 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten muss so organisiert werden, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der

angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

- (2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.
- (5) Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgestellten Regelungen ein.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, wie etwa Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft
- (3) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.
- (4) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

§ 6

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere in Bezug auf
 - Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
 - Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten,
 - die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
 - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung
 - das Führen von Laborbüchern.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (3) Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, sind diese zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein

§ 7

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 8

Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.

- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 9

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 10

Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Sofern erforderlich werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen, gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt.

Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 11

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die

Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation der jeweiligen Vorgaben Rechnung.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 12

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen beschreiben diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (3) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 13

Archivierung

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden. Näheres zum Umgang mit Forschungsdaten regeln die „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Westfälischen Wilhelms-Universität“.

§ 14 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts
 mitgewirkt hat.
- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

§ 15 Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei

der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17

Ombudsperson

- (1) Das Rektorat bestellt im Benehmen mit dem Senat eine erfahrene und integre Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen und integren Wissenschaftler der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Leitungserfahrung als unabhängige Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 3 Jahre. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson an deren Stelle tritt. Die Stellvertretung dient der Vertretung im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung. Ferner können sich die Ombudsperson sowie seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter zum Zwecke der gegenseitigen Beratung austauschen, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes gewünscht. Die Ombudsperson und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollen nicht demselben Fachbereich angehören.
- (2) Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität können sich an die Ombudsperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Ombudsperson den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden.

- (4) Die Ombudsperson leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die Untersuchungskommission gemäß den Grundsätzen für das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Westfälischen Wilhelms-Universität weiter.
- (5) Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität frei, sich anstelle der Ombudsperson der Westfälischen Wilhelms-Universität an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden.
- (6) Die Ombudsperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten.
- (7) Die Ombudsperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.
- (8) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird universitätsöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u.a. im Internet, im Intranet, in den Mitteilungen der Universitätsverwaltung und durch Rundschreiben an die Dekanate und wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (9) Der Ombudsperson und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter ist eine angemessene Entlastung von ihren sonstigen Aufgaben zu gewähren.

§ 18

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Westfälischen Wilhelms-Universität richtet das Rektorat eine Untersuchungskommission ein. Für ihre Tätigkeit gelten die vom Rektorat beschlossenen Grundsätze, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der (Universität - AB Uni 98/1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, insbesondere die Ombudsperson und Untersuchungskommission, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Der/Dem Hinweisgebenden dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, wenn die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt in jedem Verfahrensstadium ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen,

die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

- (4) Die/der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (5) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (6) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die/der Hinweisgebende ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (7) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig treten die Regel guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Januar 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 5. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen
in der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 31.01.2020
vom 5. Mai 2020**

Artikel 1

Die Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 31.01.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 müssen Zulassungsanträge für Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. April 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 5. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s